

Einführung Wiederkehrender Beiträge

IN DER VERBANDSGEMEINDE RANSBACH-BAUMBACH



Gliederung

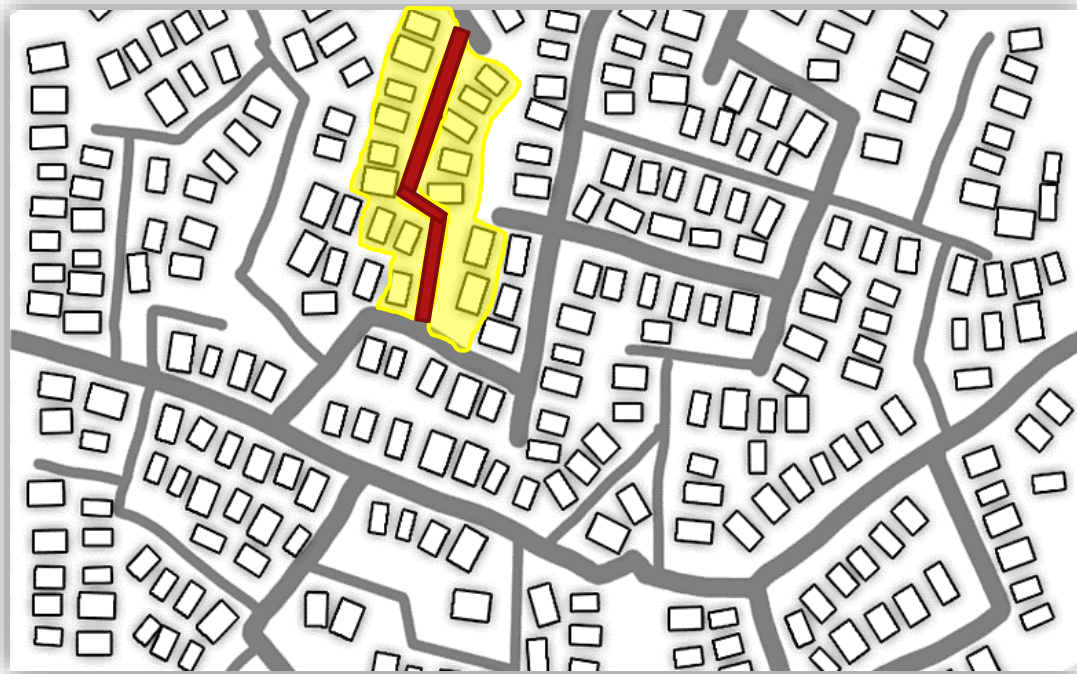
- ▶ Gesetzesänderung
- ▶ Ausbaubeiträge (aktuell)
- ▶ Ausbaubeiträge (nach der Umstellung)
- ▶ Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Gesetzesänderung

- ▶ „Die Beitragserhebung in Gestalt von einmaligen Straßenausbaubeiträgen wird grundsätzlich abgeschafft.“
- ▶ Land hat mit Gesetz vom 05.05.2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen
- ▶ Zeitraum der Umstellung bis zum 31.12.2023

Ausbaubeiträge (aktuell)

Beispiel



Gemeindegebiet



Meist 5-stellige oder hohe 4-stellige Beträge

Ausbaubeiträge (aktuell)

- ▶ Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau (**keine Erschließung!**)
- ▶ Straßenweise Einzelabrechnung (Einmalige Beiträge)
- ▶ Abrechnungsgebiet: Alle baulich o.Ä. nutzbare Grundstücke die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt/Zugang zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.
- ▶ Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen
- ▶ Gemeindeanteil: Wird im Einzelfall nach der „Verkehrsbedeutung“ durch Beschluss des Stadt/Ortsgemeinderates festgesetzt (Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr) **i. d. R. zwischen 25% bis 35%**
- ▶ Grundstücke an klassifizierten Straßen lediglich bei Nebenanlagen beitragspflichtig

Ausbaubeiträge (nach der Umstellung)

Beispiel



Gemeindegebiet



Meist geringe Beträge

Ausbaubeiträge (nach der Umstellung)

- ▶ Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau (**keine Erschließung!**)
- ▶ Einheitliche Öffentliche Einrichtung: Das gesamte Straßennetz des Ortes bzw. Ortsteils
- ▶ Beitragspflicht entsteht für alle Anlieger dieser Abrechnungseinheit (**auch Grundstücke an klassifizierten Straßen**)
- ▶ Meist jährliche Heranziehung mit relativ geringen Beträgen „keine Spardose“
- ▶ Gemeindeanteil (einmalige Festlegung in der Satzung; **mind. 20%**)

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Gemeinsamkeiten

- ▶ Ausbau bereits **vorhandener** Straßen
- ▶ Beitragsmaßstab (Ausnutzbarkeit)

Unterschiede

- ▶ Grundstücke an klassifizierten Straßen
- ▶ Begründung
- ▶ Gemeindeanteil
- ▶ **Verschonungsregelung**

Verschonungsregelung

nach § 10 a Absatz 6 KAG

Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von **höchstens 20 Jahren** seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags **nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig** werden.

Pauschal nach abgerechneten Maßnahmen

(Differenzierung zwischen z. B.: Austausch Leuchtköpfe Straßenbeleuchtung, Ausbau Gehweg, Ausbau Fahrbahn, Vollausbau)